

# RS Vfgh 2001/6/12 B337/01 - B1283/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2001

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §86

VfGG §88

## Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde; kein Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Die Möglichkeit einer Einschränkung auf die Kosten ist im Verfahren nach Art144 B-VG nicht gegeben (VfSlg. 5441/1966). Ein Kostenzuspruch ist nur im Falle des Obsiegens (Aufhebung des angefochtenen Bescheides) oder der Klaglosstellung zulässig (§88 VfGG). Eine Klaglosstellung im Sinne der genannten Bestimmung ist jedoch nur dann gegeben, wenn der angefochtene Bescheid durch die belangte Behörde (oder - so vorhanden - deren Oberbehörde) formell aufgehoben wird. Dies ist hier nicht geschehen.

Ebenso B1283/12, B v 12.12.12.

## Entscheidungstexte

- B 337/01  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.2001 B 337/01
- B 1283/12  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.12.2012 B 1283/12

## Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten, VfGH / Zurücknahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B337.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.01.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)